

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : MEGAFIL® 742 M
Produktart : Fülldrähte zum Lichtbogenschweißen

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Lichtbogenschweißen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ITW Welding GmbH
Spechtal 1a
67317 Altleiningen - Germany
T +49 6356 966 119 - F +49 6356 966 206
sds.europe@itw welding.com - www.ElgaWelding.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Vergiftungs-Informations-Zentrale Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Freiburg	Mathildenstraße 1 79106 Freiburg	+49 (0) 761 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317
Karzinogenität, Kategorie 2 H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 H373
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Schweißverbrauchsmaterialien haben eine kompakte Beschaffenheit und sind als gleichwertig mit Metallen in massiver Form zu betrachten. Folglich gilt gemäß der Richtlinie EWG/67/548 (Anhang VI) und der Verordnung 1272/2008 (EG) (Artikel 23) eine Ausnahme von den Kennzeichnungsvorschriften.

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Wenn das Produkt im Schweißprozess verwendet wird, sind die wichtigsten Gefahren: Eine übermäßige Exposition gegenüber Dämpfen und Gasen beim Schweißen kann gefährlich für die Gesundheit sein. Achten Sie auf Spritzer, heißes Metall und Schlacke. Dies kann zu Hautverbrennungen und Feuer führen. Lichtbogenstrahlen können die Augen verletzen und die Haut verbrennen. Stromschlag: lebensgefährlich Keine stromführenden elektrischen Teile berühren.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Eisen	(CAS-Nr.) 7439-89-6 (EG-Nr.) 231-096-4	90 – 98	Nicht eingestuft
Nickel (Ni)	(CAS-Nr.) 7440-02-0 (EG-Nr.) 231-111-4 (EG Index-Nr.) 028-002-01-4 (REACH-Nr) 01-2119438727-29	≤ 3	Carc. 2, H351 Skin Sens. 1, H317 STOT RE 1, H372 Aquatic Chronic 3, H412
Mangan (Mn)	(CAS-Nr.) 7439-96-5 (EG-Nr.) 231-105-1	0 – 2	Nicht eingestuft
Silizium (Si)	(CAS-Nr.) 7440-21-3 (EG-Nr.) 231-130-8	0 – 2	Flam. Sol. 2, H228
Kupfer (Cu)	(CAS-Nr.) 7440-50-8 (EG-Nr.) 231-159-6	0 – 1	Nicht eingestuft
Chrom	(CAS-Nr.) 7440-47-3 (EG-Nr.) 231-157-5	≤ 1	Nicht eingestuft
Molybdän (Mo)	(CAS-Nr.) 7439-98-7 (EG-Nr.) 231-107-2	≤ 1	Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Verbrennungen müssen vom Arzt behandelt werden.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Verbrennungen durch Strahlung, Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Schweißrauch wird vom IARC (Monographie 118, 2017) als krebserregend für den Menschen „Gruppe 1“ eingestuft.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Das geschmolzene Produkt haftet auf der Haut und verursacht Verbrennungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Lichtbogenstrahlen können die Augen verletzen und die Haut verbrennen. Irritationen oder Augenverbrennungen durch die thermische, Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung (Lichtbogenschweißen).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Keine spezifischen Empfehlungen für Schweißverbrauchsmaterialien. Verwenden Sie die für die Brandgefahr und die Brandsituation empfohlenen Löschmittel. Schweißbögen und Funken können entflammbare und brennbare Materialien entzünden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Material ist nicht brennbar.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Die allgemeine Belüftung und die lokale Rauchabsaugung müssen geeignet sein, um die Rauchkonzentration innerhalb sicherer Grenzen zu halten. Beim Schweißen in beengten Räumen Atemschutzausrüstung tragen. Für das Lichtbogenschweißen geeignete Schutzkleidung und Augenschutz tragen. Hautkontakt sollte vermieden werden, um mögliche allergische Reaktionen zu verhindern.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass das Material in Abflüsse oder Wasserläufe gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Mechanisch aufnehmen (vorzugsweise durch Staubsaugen oder sanftes Kehren).

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Stellen Sie eine ausreichende Luftzufuhr für den Schweißer und andere Personen sicher. Beim Schweißen in beengten Räumen Atemschutzausrüstung tragen. Für das Lichtbogenschweißen geeignete Schutzkleidung und Augenschutz tragen.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Schweißprodukte.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Manganese
IOELV TWA (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (Inhalable fraction) 0,05 mg/m ³ (Respirable fraction)
Bemerkungen	(Year of adoption 2011)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Mangan und seine anorganischen Verbindungen: Mangan
MAK Tagesmittelwert (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (als Mn berechnet, E) 0,05 mg/m ³ (als Mn berechnet, A)
MAK Short time value [mg/m ³]	1,6 mg/m ³ (als Mn berechnet, E, 4x 15(Miw) min) 0,16 mg/m ³ (als Mn berechnet, A, 4x 15(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018
Österreich - Biologische Grenzwerte	
Lokale Bezeichnung	Mangan
Österreich - BLV	20 µg/l Parameter: Mangan - Untersuchungsmaterial: Blut

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
Anmerkung (BLV – AT)	Eignung: nur bei Verdacht auf manganbedingte neurologische Symptomatik Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Überschreiten des Grenzwertes für Mangan im Blut. Bei anhaltendem Husten oder Abfall des systolischen Blutdrucks. Bei Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lungenfunktion. Diese liegt vor, wenn nach mehrmaliger Messung der beste gemessene Wert den für den/die Untersuchte/n maßgebenden Sollwert um 20% unterschreitet bzw. den MEF50-Sollwert um 50% unterschreitet. Eine vorzeitige Folgeuntersuchung ist jedoch nicht erforderlich, wenn im Vergleich zu Vorbefunden der altersabhängige physiologische Abfall der 1-Sekundenkapazität (FEV1) von 40 ml/Jahr nicht überschritten wird oder aus der Beurteilung des Kurvenverlaufes der Forcierten Vitalkapazität (FVC) eine eingeschränkte Mitarbeit des Untersuchten/der Untersuchten ersichtlich ist. Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung: ein Jahr; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate
Rechtlicher Bezug	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Mangan und seine anorganischen Verbindungen
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	0,02 mg/m ³ (A) 0,2 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	8(II)
TRGS 900 Anmerkung	DFG;Y;10,20
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Nickel (Ni) (7440-02-0)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Nickel metal
IOELV TWA (mg/m ³)	0,005 mg/m ³ (respirable fraction)
Bemerkungen	(Year of adoption 2011)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
EU - Biologische Grenzwerte	
Lokale Bezeichnung	Nickel and nickel compounds
European - BGV	3 µg/l Parameter: nickel - Medium: urine
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Nickel (Stäube von Nickelmetall, Nickelsulfid und sulfidischen Erzen, Nickeloxide und Nickelcarbonat) und Stäube von Nickelverbindungen und Nickellegierungen
TRK Tagesmittelwert (mg/m ³)	0,5 mg/m ³ (als Ni berechnet, E)
TRK Short time value [mg/m ³]	2 mg/m ³ (als Ni berechnet, E, 4x 15(Miw) min)
Anmerkung (AT)	Sah. Krebszerzeugend: III A1
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 382/2020
Österreich - Biologische Grenzwerte	
Lokale Bezeichnung	Nickel
Österreich - BLV	7 µg/l Parameter: Nickel - Untersuchungsmaterial: Harn

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
Anmerkung (BLV – AT)	Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: Bei Überschreiten des Grenzwertes für Nickel im Harn. Bei Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung der Lungenfunktion. Diese ist anzunehmen, wenn nach mehrmaliger Messung der beste gemessene Wert den für den/die Untersuchte/n maßgebenden Sollwert um 20% unterschreitet, bzw. den MEF50-Sollwert um 50% unterschreitet. Eine vorzeitige Folgeuntersuchung ist jedoch nicht erforderlich, wenn im Vergleich zu Vorbefunden der altersabhängige physiologische Abfall der 1 Sekundenkapazität (FEV1) von 40 ml/Jahr nicht überschritten wird oder aus der Beurteilung des Kurvenverlaufes der Forcierten Vitalkapazität (FVC) eine eingeschränkte Mitarbeit des Untersuchten/der Untersuchten ersichtlich ist. Der Zeitabstand zwischen den Untersuchungen beträgt bei Eignung: ein Jahr; bei Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung: sechs Monate.
Rechtlicher Bezug	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017 (VGÜ 2017)
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Nickelmetall
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	0,006 mg/m ³ (A)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	8(II)
TRGS 900 Anmerkung	AGS;24;Sh;Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Chrom (7440-47-3)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Chromium metal
IOELV TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Chrommetall, anorganische Chrom(II)- und anorganische Chrom(III)-Verbindungen (unlöslich)
MAK Tagesmittelwert (mg/m ³)	2 mg/m ³ (als Cr berechnet)
Anmerkung (AT)	Sh (für Cr(III)-Verbindungen)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Chrom und anorganische Chrom(II) und (III)-Verbindungen
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	2 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
TRGS 900 Anmerkung	10;EU
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Molybdän und Molybdänverbindungen, unlösliche
MAK Tagesmittelwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (als Mo berechnet, E)
MAK Short time value [mg/m ³]	20 mg/m ³ (als Mo berechnet, E, 2x 60(Miw) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 238/2018

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die allgemeine Belüftung und die lokale Rauchabsaugung müssen geeignet sein, um die Rauchkonzentration innerhalb sicherer Grenzen zu halten.

Materialien für Schutzkleidung:

Schweißhandschuhe aus Leder und feuerfestem Vlies mit Knöpfen, gemäß der Norm EN 12477.

Handschutz:

Schweißhandschuhe aus Leder und feuerfestem Vlies mit Knöpfen, gemäß der Norm EN 12477.

Augenschutz:

Augenschutz muss der Norm EN 175 entsprechen.

Haut- und Körperschutz:

Für Schweißarbeiten geeignete Schutzkleidung, die den Normen EN 470 - 1 und EN 531 entspricht.

Atemschutz:

Bei Verwendung des Produkts in einer engen Umgebung oder bei übermäßiger Rauchentwicklung eine Maske tragen, die mit einem integrierten Atemfilter Typ FFP3 oder einer eigenständigen Systembelüftung gemäß EN 12941 ausgestattet ist.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Keine Daten verfügbar
Geruch	: Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: > 1200 °C
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Material ist nicht brennbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Material ist nicht brennbar.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Säuren, Laugen und Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schweißrauch und Gase. Zusätzlicher Rauch kann durch Beschichtungen und Verunreinigungen auf dem Basismaterial entstehen. Beachten Sie die geltenden nationalen Expositionsgrenzwerte für Schweißrauch und dessen Verbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Das Einatmen von Dämpfen kann Schläfrigkeit, Schwindel, Husten und Kopfschmerzen verursachen. Hohe Konzentrationen von Dämpfen und Stäuben können zu Metaldampffieber führen. Kurzzeitige Überexposition kann Schwindel, Übelkeit und Reizungen der Nase, des Rachens oder der Augen verursachen. Eine Überexposition mit Mangan kann das Nervensystem beeinträchtigen

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Animal sex: female, Guideline: OECD Guideline 420 (Acute Oral Toxicity - Fixed Dose Method), Guideline: EU Method B.1 bis (Acute Oral Toxicity - Fixed Dose Procedure)
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,14 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity), Guideline: EU Method B.2 (Acute Toxicity (Inhalation))

Eisen (7439-89-6)	
LD50 oral Ratte	98600 mg/kg Körpergewicht (Equivalent or similar to OECD 401, Rat, Male, Experimental value, Oral)
LC50 Inhalation - Ratte	> 0,25 mg/l (6 h, Rat, Male, Experimental value, Inhalation (dust))

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
LD50 oral Ratte	> 9000 mg/kg Körpergewicht (Equivalent or similar to OECD 401, Rat, Male / female, Experimental value, Oral)

Chrom (7440-47-3)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg Körpergewicht (Equivalent or similar to OECD 420, Rat, Male / female, Read-across, Oral, 14 day(s))
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,41 mg/l (OECD 403: Acute Inhalation Toxicity, 4 h, Rat, Male / female, Read-across, Inhalation (aerosol), 14 day(s))

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Source: ECHA
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg Source: ECHA
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 3,92 mg/l Source: ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Kann zu thermischen Verbrennungen führen. Lichtbogenstrahlen können die Augen verletzen und die Haut verbrennen
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Kann Augen und Haut reizen. Lichtbogenstrahlen können die Augen verletzen und die Haut verbrennen
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Wiederholter oder längerer Hautkontakt kann bei anfälligen Personen zu Sensibilisierung führen. Nickel ist die häufigste aller Ursachen für allergische Kontaktdermatitis
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Bestimmte Chrom- und Nickelverbindungen wie Cr(VI) stehen im Verdacht, krebserzeugend zu sein. Quarz ist beim Menschen krebserregend. Schweißdämpfe sind möglicherweise krebserregend für den Menschen

MEGAFIL® 742 M	
IARC-Gruppe	2B - Kann beim Menschen kanzerogen wirken

Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Chrom (7440-47-3)	
LOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	≥ 0,0044 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day Study)

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	> 0,1 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day Study)

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
-------------------	--------------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Der Schweißprozess kann sich auf die Umwelt auswirken, wenn Dampf direkt in die Atmosphäre abgegeben wird. Rückstände von Schweißverbrauchsmaterialien können sich verschlechtern und sich in Böden und Grundwasser ansammeln.
----------------------	--

MEGAFIL® 742 M

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
LC50 Fische 1	> 3,6 mg/l (OECD 203: Fish, Acute Toxicity Test, 96 h, Oncorhynchus mykiss, Semi-static system, Fresh water, Experimental value)
EC50 Daphnia 1	> 1,6 mg/l (OECD 202: Daphnia sp. Acute Immobilisation Test, 48 h, Daphnia magna, Static system, Fresh water, Experimental value)
EC50 72h algae 1	4,5 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus)
EC50 72h algae (2)	2,8 mg/l Test organisms (species): Desmodesmus subspicatus (previous name: Scenedesmus subspicatus)
ErC50 (Alge)	4,5 mg/l (OECD 201: Alga, Growth Inhibition Test, 72 h, Desmodesmus subspicatus, Static system, Fresh water, Experimental value)
NOEC (chronisch)	1,7 mg/l Test organisms (species): Ceriodaphnia dubia Duration: '8 d'

Eisen (7439-89-6)	
EC50 Daphnia 1	> 100 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna
EC50 Daphnie 2	> 10000 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna

Kupfer (Cu) (7440-50-8)	
LC50 Fische 1	38,4 – 256,2 µg/l (96 h, Pimephales promelas, Flow-through system, Fresh water, Read-across)
EC50 Daphnia 1	3,8 – 118,5 µg/l (US EPA, 48 h, Daphnia magna, Static system, Fresh water, Weight of evidence)

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
LC50 Fische 1	15,3 mg/l (Other, 96 h, Oncorhynchus mykiss, Semi-static system, Fresh water, Experimental value, Nickel ion)

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
LC50 Fische 1	0,79 mg/l (672 h, Salmo gairdneri)
EC50 72h algae 1	289,2 mg/l Source: ECHA

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThSB	Nicht anwendbar
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar

Eisen (7439-89-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThSB	Nicht anwendbar

Kupfer (Cu) (7440-50-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThSB	Nicht anwendbar
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar

Silizium (Si) (7440-21-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThSB	Nicht anwendbar

Chrom (7440-47-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThSB	Nicht anwendbar

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Boden. Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Nicht anwendbar
ThSB	Nicht anwendbar
BSB (% des ThSB)	Nicht anwendbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
BKF Fische 1	81 (Pisces)
BKF andere Wasserorganismen 1	300000 (Mollusca)
BKF andere Wasserorganismen 2	125000 (Crustacea)
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

Eisen (7439-89-6)	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

Kupfer (Cu) (7440-50-8)	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

MEGAFIL® 742 M

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
BKF andere Wasserorganismen 1	1555 (Other, Myrriophyllum sp., Fresh water, Experimental value, Nickel ion)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,57 (Estimated value)
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulationspotenzial.

Chrom (7440-47-3)	
BKF Fische 1	0,0048 (Pisces, Literature study, Dry weight)
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
BKF Fische 1	260 – 500 (Tilapia rendalli)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,23 Source: SRC Access on Jan 2006
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Mangan (Mn) (7439-96-5)	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

Eisen (7439-89-6)	
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.

Kupfer (Cu) (7440-50-8)	
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.

Silizium (Si) (7440-21-3)	
Oberflächenspannung	0,74 N/m (1410 °C)

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

Chrom (7440-47-3)	
Oberflächenspannung	No data available (test not performed)
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

Molybdän (Mo) (7439-98-7)	
Ökologie - Boden	Adsorbiert an den Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

MEGAFIL® 742 M	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

Komponente	
Mangan (Mn) (7439-96-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Eisen (7439-89-6)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Kupfer (Cu) (7440-50-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Nickel (Ni) (7440-02-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Chrom (7440-47-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Verbrauchte Abzugsfilter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
EAK-Code : 12 01 13 - Schweißabfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
40.	Silizium (Si)	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
 Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BLV	Biologischer Grenzwert
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

EC50	Mittlere effektive Konzentration
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Flam. Sol. 2	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
H228	Entzündbarer Feststoff.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Klassifizierung entspricht : ATP 12

SDS_EU Style

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.